

Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Mit * markierte Felder sind Pflichtfelder.

Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40

Die Konsultation zum Referentenentwurf des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz findet im Zeitraum **vom 17.11.2025, 13 Uhr, bis 05.12.2025, 23:00 Uhr**, statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN).

Im Rahmen der Konsultation stellen wir Ihnen den Referentenentwurf zum Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz bereit, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können:

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMUKN](#).

Dieser **strukturierte Beteiligungsprozess** ermöglicht es uns, Stellungnahmen gezielter einzelnen Regelungen zuordnen und auszuwerten.

Die Erhebung der Daten erfolgt mit dem Webtool „**EUSurvey**“ der Generaldirektion Informatik **der EU-Kommission** ([Datenschutzerklärung](#) und [Nutzungsbedingungen](#)).

Mit der Funktion **"Entwurf speichern"** können Sie einen **Zwischenstand speichern** und diesen über einen Link wieder aufrufen.

Ebenfalls können Sie sich darüber den **Entwurf Ihrer Stellungnahme als PDF per E-Mail** zuschicken lassen.

Nach dem **Abschicken** der Stellungnahmen können Sie sich für Ihre Unterlagen eine **Kopie Ihrer**

Stellungnahme als PDF per E-Mail schicken lassen.

Auf der **nächsten Seite** finden Sie **Hinweise zur Veröffentlichung** und zum **Schutz Ihrer personenbezogenen Daten**.

Bei **Fragen** zur Funktionsweise der Konsultation wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de. Bei technischen Fragen wenden Sie sich bitte an datenlabor@bmukn.bund.de.

Vielen Dank für die Beteiligung.

Einwilligungen

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungs Lizenz (CC-BY-4.0 oder Datenlizenz Deutschland) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMUKN weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben.

* Einwilligung zur Veröffentlichung

- Ich stimme der Veröffentlichung dieser Stellungnahme zu.
- Ich stimme der Veröffentlichung der Stellungnahme nicht zu. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMUKN auf den Widerspruch mit Nennung der betroffenen Organisation hingewiesen.

- Ich akzeptiere die Datenschutzerklärung.

Datenschutzerklärung zur strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden

1. Verantwortliche Stelle nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten BMUKN-Datenschutzerklärung

<https://www.bundesumweltministerium.de/datenschutz>

2. Welche personenbezogenen Informationen erheben wir, auf welcher Rechtsgrundlage und zu welchem Zweck?

Folgende Kategorien personenbezogener Daten werden ggf. für die unten genannten Zwecke verarbeitet: Kontaktinformationen der stellungnehmenden Person oder Organisation. Diese können beinhalten:

- Name der Organisation
- Name einer Ansprechperson
- Postanschrift
- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse
- Registernummer im Lobbyregister
- IP-Adresse (IP-Adresse, wenn nicht der Modus „Anonyme Umfrage“ genutzt wird)

Darüber hinaus werden in Fragen zu Stellungnahmen Freitexteintragungen verarbeitet, die den Teilnehmenden ggf. personenbezogen zugeordnet werden können. Die übrigen Angaben in Umfragen und Erhebungen sind nicht personenbezogen.

Wir sind gemäß §47 der gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien verpflichtet, Länder, kommunale Spitzenverbänden, Fachkreise und Verbänden bei der Erarbeitung von Gesetzen zu beteiligen. Die Datenverarbeitung dient dem Zweck der strukturierten Erhebung von Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden bei der Erstellung von Gesetzen, Strategien und Programmen.

Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten folgt aus Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). Demnach ist es dem BMUKN erlaubt, die zur Erfüllung einer ihm obliegenden Aufgabe erforderlichen Daten zu verarbeiten. Die Angabe von personenbezogenen E-Mail-Adressen ist freiwillig und erfolgt auf Grundlage Ihrer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie in den Freitexten auf die Angabe personenbezogener Daten, die unter Umständen eine Bestimmbarkeit von Personen ermöglicht, verzichten sollten.

3. Wie lange speichern wir die personenbezogenen Daten?

Die erhobenen Daten werden solange gespeichert, wie es für den Zweck der Durchführung der Online-Abfrage und die anschließende Auswertung der Stellungnahmen erforderlich ist. Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens bzw. nach Verabschiedung der Strategie oder des Programms werden die Daten gelöscht, solange keine vertraglichen oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen oder Archivierungspflichten bestehen.

4. An wen geben wir die personenbezogenen Daten weiter?

Empfänger der personenbezogenen Daten sind das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) und die Generaldirektion Informatik, Europäische Kommission, 1049 Brüssel, Belgien (Auftragsverarbeiter) als Betreiber des Webtools „EUSurvey“. Der Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO liegt vor (<https://ec.europa.eu/eusurvey/home/dpa>).

Die Kommission gibt von ihr erhobene Daten nicht an Dritte weiter, sofern sie nicht in bestimmtem Umfang und für bestimmte Zwecke gesetzlich hierzu verpflichtet ist.

Die Nutzungsbedingungen von EUSurvey unterliegen nicht der Kontrolle des BMUKN. Sobald Sie die Webseite von EUSurvey aufrufen, gelten:

- die [Nutzungsbedingungen von EUSurvey](#)
- die [EUSurvey-Datenschutzerklärung](#)
- die [Cookie-Richtlinie der Generaldirektion Informatik](#) der Europäischen Kommission.

Welche Rechte und Einstellungsmöglichkeiten Sie zum Schutz Ihrer Privatsphäre haben, entnehmen Sie bitte den Nutzungsbedingungen von EUSurvey in der jeweils gültigen Fassung auf der Website von EUSurvey.

Wir weisen darauf hin, dass die Kommunikation über EUSurvey nicht für die Übermittlung sensibler Daten (insb. personenbezogene Daten nach Artikel 9 Abs. 1 EU-Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO) geeignet ist.

5. Betroffenenrechte und Aufsichtsbehörde

[BMUKN-Datenschutzerklärung](#)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

*** Art der Organisation**

- Land/Landesbehörde
- Umweltverband
- Wirtschaftsverband
- Kommunalverband
- Unternehmen
- Bürgerinitiative
- Wissenschaft
- Andere

*** Name der Organisation**

als Privatperson "Privat" eintragen

Wirtschaftsprüferkammer

*** Name der Ansprechperson (wird nicht veröffentlicht)**

Antje Kosterka LL.M.

*** Email-Adresse (wenn möglich, ein Funktionspostfach / wird nicht veröffentlicht)**

wird nicht veröffentlicht

Berufsrecht@wpk.de

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des Lobbyregistergesetzes registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Falls vorhanden, geben Sie bitte die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456)

Erfassung der Stellungnahmen

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Artikeln möchten Sie Stellung nehmen?

- Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften
- Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen
- Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung
- Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen
- Artikel 1 Anlagen
- Artikel 2 Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
- Artikel 3 Folgeänderungen
- Artikel 4 Änderung des Verpackungsrecht-Durchführungsgesetzes
- Artikel 5 Außerkrafttreten
- Artikel 6 Inkrafttreten
- Übergreifende Anmerkungen

Artikel 1 Teil 1 Allgemeine Vorschriften

Kommentare zu Artikel 1 - Teil 1

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 1** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 1 Ziele des Gesetzes
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 1 § 1 Ziele des Gesetzes**:

höchstens 5000 Zeichen

Wir bedauern, dass die Wirtschaftsprüferkammer nicht in die offizielle Verbändeanhörung eingebunden wurde. Mit Blick darauf, dass wir in den vergangenen Jahren in Gesprächen mit Beteiligung des BMUK über die im Bereich der Prüfung nach dem Verpackungsgesetz bestehenden Probleme und Lösungsansätze gesprochen haben, und weil auch das neue VerpackDG unverändert Prüfungsaufgaben für Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (WP/vBP) und Steuerberater (StB) vorsieht und die Prüferregelungen sogar noch verschärft werden sollen, erstaunt es uns umso mehr, dass die betroffenen Berufskammern nicht angehört wurden. Wir bitten künftig dringend darum, die Wirtschaftsprüferkammer, ebenso wie die Bundessteuerberaterkammer, zu Änderungen des Verpackungsrechts anzuhören.

Wir begrüßen, dass sich der Gesetzgeber dazu entschieden hat, das bewährte Konzept der Prüfung der Vollständigkeitserklärungen nach dem bisherigen Verpackungsgesetz fortzuführen, und dass er weiterhin auf die Prüfungsexpertise von WP/vBP und StB vertraut.

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 1 § 3 Ergänzende Begriffsbestimmungen:**

höchstens 5000 Zeichen

An verschiedenen Stellen sieht das VerpackDG-E gesetzliche Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer, nicht aber vereidigte Buchprüfer vor:

- § 3 Nr. 11 VerpackDG-E – Definition des Systemprüfer (vgl. § 3 Abs. 17 VerpackG);
- § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E – Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit des Berichts sowie die Herausgabe der Mittel entsprechend der Förderrichtlinien;
- § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG-E – Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, der abzurechnenden Kosten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie der nach Absatz 3 Satz 3 voraussichtlich notwendigen und tatsächlich getätigten notwendigen Ausgaben (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 VerpackG).

Dass an anderen Stellen wiederum dem vereidigten Buchprüfer dieselben Vorbehaltsaufgaben übertragen werden, wie dem Wirtschaftsprüfer, liegt daran, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Wesentlichen dieselben Aufgaben haben und demselben Berufsrecht unterliegen (vgl. §§ 128 ff. WPO). Sie können sowohl betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, etwa gesetzliche Abschlussprüfungen, als auch ihre Mandanten in wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten (§ 129 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 WPO). Beide gehören zu den rechts- und steuer-rechtsberatenden Berufen (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen vereidigte Buchprüfer einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitspflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Auftragsdurchführung sicherstellt.

Wohl aus diesen Gründen werden vereidigte Buchprüfer auch ins Prüferregister der Zentralen Stelle aufgenommen (§ 46 Abs. 2 VerpackDG-E) und sind neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ebenfalls für die Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VerpackDG-E vorgesehen. Zudem werden Nachweise von vereidigten Buchprüfern etwa nach § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 5 Satz 4 VerpackDG anerkannt.

Wir bitten daher darum, auch vereidigte Buchprüfer als Systemprüfer nach § 3 Nr. 11 VerpackDG vorzusehen und ihnen die Aufgaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E und § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG gleichermaßen zu übertragen.

Artikel 1 Teil 2 Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen

Zu welchen Kapiteln in **Artikel 1 Teil 2** möchten Sie Stellung nehmen?

- Kapitel 1: Bereitstellung von Verpackungen im Bundesgebiet
- Kapitel 2: Zulassung
- Kapitel 3: Pflichten der Systeme
-

Kapitel 4: Organisation für Reduzierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

- Kapitel 5: Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen
- Kapitel 6: Getränkeverpackungen
- Kapitel 7: Zentrale Stelle
- Kapitel 8: Minderung des Verbrauchs bestimmter Einwegverpackungen

Kapitel 2 - Zulassung

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 2** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 14 Zulassung von Herstellern
- § 15 Zulassung von Systemen
- § 16 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme
- § 17 Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung
- § 18 Widerruf der Zulassung

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 2 § 16 Finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme**

höchstens 5000 Zeichen

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 3 VerpackG) prüft die zuständige Landesbehörde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme nicht nur anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses bzw. einer Gewinn- und Verlustrechnung, sondern verpflichtend auch anhand eines „handelsrechtlichen Prüfungsberichts“.

Gleichermaßen ist jedes System nach § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG-E (vgl. § 30 Abs. 5 Satz 1 VerpackG) verpflichtet, neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss oder einer Vermögensübersicht zusätzlich den handelsrechtlichen Prüfungsbericht elektronisch an die Zentrale Stelle zu übermitteln.

Wenngleich diese Pflichten schon nach dem derzeit geltenden Recht bestehen, möchten wir die Gelegenheit der Überarbeitung des Verpackungsrechts nutzen, einmal grundsätzliche Bedenken hierzu vorzutragen. Der von dem gesetzlichen Abschlussprüfer eines Unternehmens anzufertigende Prüfungsbericht nach § 321 HGB ist ausschließlich für das zu prüfende Unternehmen bestimmt und wird nicht veröffentlicht (§ 321 Abs. 5 HGB). So führt der zur Erstellung des Prüfungsberichts von WP/vBP verpflichtend zu beachtende IDW Prüfungsstandard (PS) 450 über die „Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten in Rn. 1 aus: „Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer Gegenstand, Art und Umfang, Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung insb. für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Aufsicht obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Darstellung wesentlicher Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse die Überwachung des Unternehmens zu unterstützen.“

Für die Öffentlichkeit ist dagegen ausschließlich der Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB vorgesehen (§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB), der über das Ergebnis der Prüfung berichten und Hinweise dazu geben soll, ob Risiken bestehen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen (§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Wir bitten, diese gesetzgeberische Wertung in § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG widerzuspiegeln und statt des Prüfungsberichts die Vorlage des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB zu verlangen.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG-E kann die zuständige Landesbehörde von den Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, darunter werden unter anderem „Unterlagen ... eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers“ genannt. Gleiches gilt für § 20 Abs. 5 Satz 4 VerpackDG-E, dass die Zentrale Stelle bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit oder für die Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen von den betroffenen Systemen die elektronische Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen kann. Auch hier werden Unterlagen eines WP/vBP genannt.

Auch in der Begründung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 VerpackDG-E (Seite 125 oben) wird im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterlagen eines WP/vBP verwiesen.

Offen bleibt bei allen Vorschriften, welche Unterlagen hier gemeint sein können.

Auch wenn diese Vorgaben sich teilweise bereits im Verpackungsgesetz wiederfinden (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 5, § 20 Abs. 5 Satz 3 VerpackG), möchten wir auch hier die Gelegenheit nutzen, grundsätzliche Bedenken vorzutragen.

Zu beachten wäre zum einen, dass die Unterlagen ausschließlich von dem Unternehmen eingereicht werden können, da WP/vBP gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und grundsätzlich selbst keine Unterlagen ihrer Mandanten bei Behörden einreichen dürfen.

Zudem können bei derlei Formulierungen Rechtsunsicherheiten in berufsrechtlicher Hinsicht entstehen, in welcher Funktion WP/vBP in diesem Rahmen tätig werden sollen. Infrage käme etwa die Funktion als prüfender Dritter, der die vom Mandanten erstellten Dokumente auf deren Plausibilität hin überprüft, oder als Berater des Mandanten, der bei der Erstellung der Dokumente unterstützt. Beide Funktionen kumulativ dürfte der WP/vBP aufgrund seiner berufsrechtlichen Pflicht zur Unabhängigkeit im Rahmen von Prüfungen (§ 49 WPO i. V. m. §§ 29 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) nicht ausfüllen. Es ist daher entscheidend, dass der WP/vBP bei der Auftragsannahme genau definieren kann, welche Art von Auftrag er annimmt, welchen Auftragsinhalt er mit seinem Mandanten vereinbaren muss, und ob er dabei seine Berufspflichten einhalten kann.

Wir bitten daher darum, dass die Aufgaben für den Berufsstand der WP/vBP konkretisiert werden, damit dieser seine Tätigkeit auch berufsrechtskonform einordnen und ausführen kann.

Kapitel 3 - Pflichten der Systeme

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 3** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 19 Gemeinsame Stelle der Systeme
- § 20 Meldepflichten der Systeme
- § 21 Ökologische Gestaltung von Beteiligungsentgelten
- § 22 Abstimmung mit öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern
- § 23 Vergabe von Sammelleistungen

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 3 § 20 Meldepflichten der Systeme**

höchstens 5000 Zeichen

Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 3 VerpackG) prüft die zuständige Landesbehörde die finanzielle Leistungsfähigkeit der Systeme nicht nur anhand des handelsrechtlichen

Jahresabschlusses bzw. einer Gewinn- und Verlustrechnung, sondern verpflichtend auch anhand eines „handelsrechtlichen Prüfungsberichts“.

Gleichermaßen ist jedes System nach § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG-E (vgl. § 30 Abs. 5 Satz 1 VerpackG) verpflichtet, neben dem handelsrechtlichen Jahresabschluss oder einer Vermögensübersicht zusätzlich den handelsrechtlichen Prüfungsbericht elektronisch an die Zentrale Stelle zu übermitteln.

Wenngleich diese Pflichten schon nach dem derzeit geltenden Recht bestehen, möchten wir die Gelegenheit der Überarbeitung des Verpackungsrechts nutzen, einmal grundsätzliche Bedenken hierzu vorzutragen. Der von dem gesetzlichen Abschlussprüfer eines Unternehmens anzufertigende Prüfungsbericht nach § 321 HGB ist ausschließlich für das zu prüfende Unternehmen bestimmt und wird nicht veröffentlicht (§ 321 Abs. 5 HGB). So führt der zur Erstellung des Prüfungsberichts von WP/vBP verpflichtend zu beachtende IDW Prüfungsstandard (PS) 450 über die „Grundsätze ordnungsgemäßer Erstellung von Prüfungsberichten in Rn. 1 aus: „Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer Gegenstand, Art und Umfang, Feststellungen und Ergebnisse der Prüfung insb. für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Aufsicht obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Darstellung wesentlicher Prüfungsfeststellungen und -ergebnisse die Überwachung des Unternehmens zu unterstützen.“

Für die Öffentlichkeit ist dagegen ausschließlich der Bestätigungsvermerk nach § 322 HGB vorgesehen (§ 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB), der über das Ergebnis der Prüfung berichten und Hinweise dazu geben soll, ob Risiken bestehen, die den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. In diesem Fall bestünde die Möglichkeit, den Bestätigungsvermerk einzuschränken oder zu versagen (§ 322 Abs. 2 Satz 1 HGB).

Wir bitten, diese gesetzgeberische Wertung in § 16 Abs. 2 Satz 1 und § 20 Abs. 5 Satz 1 VerpackDG widerzuspiegeln und statt des Prüfungsberichts die Vorlage des Bestätigungsvermerks nach § 322 HGB zu verlangen.

Nach § 16 Abs. 3 Satz 2 VerpackDG-E kann die zuständige Landesbehörde von den Systemen die Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen, darunter werden unter anderem „Unterlagen ... eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers“ genannt. Gleichermaßen sieht § 20 Abs. 5 Satz 4 VerpackDG-E vor, dass die Zentrale Stelle bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine fehlende finanzielle Leistungsfähigkeit oder für die Unvollständigkeit der übermittelten Meldungen von den betroffenen Systemen die elektronische Übermittlung weiterer für die Prüfung im Einzelfall erforderlicher Unterlagen verlangen kann. Auch hier werden Unterlagen eines WP/vBP genannt.

Auch in der Begründung zu § 17 Abs. 2 Satz 2 VerpackDG-E (Seite 125 oben) wird im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit auf Unterlagen eines WP/vBP verwiesen.

Offen bleibt bei allen Vorschriften, welche Unterlagen hier gemeint sein können.

Auch wenn diese Vorgaben sich teilweise bereits im Verpackungsgesetz wiederfinden (vgl. § 18 Abs. 1a Satz 5, § 20 Abs. 5 Satz 3 VerpackG), möchten wir auch hier die Gelegenheit nutzen, grundsätzliche Bedenken vorzutragen.

Zu beachten wäre zum einen, dass die Unterlagen ausschließlich von dem Unternehmen eingereicht werden können, da WP/vBP gesetzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und grundsätzlich selbst keine Unterlagen ihrer Mandanten bei Behörden einreichen dürfen.

Zudem können bei derlei Formulierungen Rechtsunsicherheiten in berufsrechtlicher Hinsicht entstehen, in

welcher Funktion WP/vBP in diesem Rahmen tätig werden sollen. Infrage käme etwa die Funktion als prüfender Dritter, der die vom Mandanten erstellten Dokumente auf deren Plausibilität hin überprüft, oder als Berater des Mandanten, der bei der Erstellung der Dokumente unterstützt. Beide Funktionen kumulativ dürfte der WP/vBP aufgrund seiner berufsrechtlichen Pflicht zur Unabhängigkeit im Rahmen von Prüfungen (§ 49 WPO i. V. m. §§ 29 ff. der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer) nicht ausfüllen. Es ist daher entscheidend, dass der WP/vBP bei der Auftragsannahme genau definieren kann, welche Art von Auftrag er annimmt, welchen Auftragsinhalt er mit seinem Mandanten vereinbaren muss, und ob er dabei seine Berufspflichten einhalten kann.

Wir bitten daher darum, dass die Aufgaben für den Berufsstand der WP/vBP konkretisiert werden, damit dieser seine Tätigkeit auch berufsrechtskonform einordnen und ausführen kann.

Kapitel 4 - Organisation für Reduzierungs- und Vermeldungsmaßnahmen

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 4** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 24 Gründung und Finanzierung einer Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen
- § 25 Finanzierung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen
- § 26 Aufgaben der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen
- § 27 Förderbeirat
- § 28 Finanzkontrolle

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 4 § 28 Finanzkontrolle**

höchstens 5000 Zeichen

An verschiedenen Stellen sieht das VerpackDG-E gesetzliche Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer, nicht aber vereidigte Buchprüfer vor:

- § 3 Nr. 11 VerpackDG-E – Definition des Systemprüfer (vgl. § 3 Abs. 17 VerpackG);
- § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E – Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit des Berichts sowie die Herausgabe der Mittel entsprechend der Förderrichtlinien;
- § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG-E – Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, der abzurechnenden Kosten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie der nach Absatz 3 Satz 3 voraussichtlich notwendigen und tatsächlich getätigten notwendigen Ausgaben (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 VerpackG).

Dass an anderen Stellen wiederum dem vereidigten Buchprüfer dieselben Vorbehaltsaufgaben übertragen werden, wie dem Wirtschaftsprüfer, liegt daran, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Wesentlichen dieselben Aufgaben haben und demselben Berufsrecht unterliegen (vgl. §§ 128 ff. WPO). Sie können sowohl betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, etwa gesetzliche Abschlussprüfungen, als auch ihre Mandanten in wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten (§ 129 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 WPO). Beide gehören zu den rechts- und steuer-rechtsberatenden Berufen (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen vereidigte Buchprüfer einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Auftragsdurchführung sicherstellt.

Wohl aus diesen Gründen werden vereidigte Buchprüfer auch ins Prüferregister der Zentralen Stelle aufgenommen (§ 46 Abs. 2 VerpackDG-E) und sind neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ebenfalls für die Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VerpackDG-E vorgesehen. Zudem werden Nachweise von vereidigten Buchprüfern etwa nach § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 5 Satz 4 VerpackDG anerkannt.

Wir bitten daher darum, auch vereidigte Buchprüfer als Systemprüfer nach § 3 Nr. 11 VerpackDG vorzusehen und ihnen die Aufgaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E und § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG gleichermaßen zu übertragen.

Kapitel 5 - Rücknahme, Sammlung und Verwertung von Verpackungen

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 5** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 29 Getrennte Sammlung
- § 30 Pflichten der Hersteller
- § 31 Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information
- § 32 Pflichten der sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung
- § 33 Anforderungen an die Verwertung
- § 34 Nachweispflichten

Kapitel 7 - Zentrale Stelle

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 7** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 38 Errichtung und Rechtsform; Stiftungssatzung
- § 39 Organisation
- § 40 Finanzierung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen
- § 41 Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und durch Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen
- § 42 Gesamtumlage und Kalkulationszeitraum
- § 43 Gemeinkosten
- § 44 Aufgaben
- § 45 Automatisierung
- § 46 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern
- § 47 Aufsicht und Finanzkontrolle
- § 48 Teilweiser Ausschluss des Widerspruchsverfahrens und der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage; Widerspruchsbehörde

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 7 § 40 Finanzierung durch Systeme und Betreiber von Branchenlösungen**

höchstens 5000 Zeichen

An verschiedenen Stellen sieht das VerpackDG-E gesetzliche Vorbehaltsaufgaben für Wirtschaftsprüfer, nicht aber vereidigte Buchprüfer vor:

- § 3 Nr. 11 VerpackDG-E – Definition des Systemprüfer (vgl. § 3 Abs. 17 VerpackG);

- § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E – Bestätigung der inhaltlichen Richtigkeit des Berichts sowie die Herausgabe der Mittel entsprechend der Förderrichtlinien;
- § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG-E – Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ermittlung der voraussichtlichen Kosten, der abzurechnenden Kosten nach Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie der nach Absatz 3 Satz 3 voraussichtlich notwendigen und tatsächlich getätigten notwendigen Ausgaben (vgl. § 25 Abs. 5 Satz 1 VerpackG).

Dass an anderen Stellen wiederum dem vereidigten Buchprüfer dieselben Vorbehaltsaufgaben übertragen werden, wie dem Wirtschaftsprüfer, liegt daran, dass Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer im Wesentlichen dieselben Aufgaben haben und demselben Berufsrecht unterliegen (vgl. §§ 128 ff. WPO). Sie können sowohl betriebswirtschaftliche Prüfungen durchführen, etwa gesetzliche Abschlussprüfungen, als auch ihre Mandanten in wirtschaftlichen Angelegenheiten beraten (§ 129 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 2 WPO). Beide gehören zu den rechts- und steuer-rechtsberatenden Berufen (§§ 2 Abs. 2, 129 Abs. 2 WPO, § 3 Nr. 1 und Nr. 3 StBerG, § 5 RDG). Ebenso wie Wirtschaftsprüfer unterliegen vereidigte Buchprüfer einer strengen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 43 Abs. 1 WPO, §§ 10, 11 Berufssatzung für WP/vBP), die eine Grundlage des Vertrauensverhältnisses des Mandanten zum Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer bildet und somit u. a. eine effektive und qualitativ hochwertige Auftragsdurchführung sicherstellt.

Wohl aus diesen Gründen werden vereidigte Buchprüfer auch ins Prüferregister der Zentralen Stelle aufgenommen (§ 46 Abs. 2 VerpackDG-E) und sind neben Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern ebenfalls für die Prüfung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 VerpackDG-E vorgesehen. Zudem werden Nachweise von vereidigten Buchprüfern etwa nach § 16 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 5 Satz 4 VerpackDG anerkannt.

Wir bitten daher darum, auch vereidigte Buchprüfer als Systemprüfer nach § 3 Nr. 11 VerpackDG vorzusehen und ihnen die Aufgaben nach § 28 Abs. 2 Satz 1 VerpackDG-E und § 40 Abs. 5 Satz 2 VerpackDG gleichermaßen zu übertragen.

Ihre Anmerkungen zum **Artikel 1 Teil 2 Kapitel 7 § 46 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern**

höchstens 5000 Zeichen

Die Vollständigkeitserklärung ist durch einen registrierten Sachverständigen oder durch einen gemäß § 46 Abs. 2 VerpackDG-E registrierten WP/vBP oder StB zu prüfen (§ 10 Abs. 1 Satz 2 VerpackDG-E). Nach den Prüfleitlinien der Zentralen Stelle (Abschnitt 1.4 der Einführung), die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 39 und § 46 Abs. 4 Satz 1 VerpackDG-E von den Prüfern verpflichtend zu beachten sind, ist Prüfer dabei jeweils der Prüfer, der im Prüferregister aufgeführt ist, nicht die jeweilige Prüfungsgesellschaft. Gleichwohl soll es möglich sein, dass die Prüfungsgesellschaft Vertragspartner des Prüfungsauftrags ist. In der Verwaltungspraxis der Zentralen Stelle werden derzeit jedoch ausschließlich natürliche Personen ins Prüferregister aufgenommen. Dies führt zu Unsicherheiten im Berufsstand insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob Berufsangehörige aus ihren Gesellschaften heraus tätig werden können und ob sie eine gesonderte Berufshaftpflichtversicherung benötigen.

Vor diesem Hintergrund fordern wir, § 46 Abs. 2 VerpackDG-E dahingehend zu ergänzen, dass auch Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Buchprüfungsgesellschaften und steuerberatende Berufsausübungsgesellschaften ins Verpackungsregister aufgenommen werden können.

Dies könnte z. B. dergestalt gelöst werden, dass die Gesellschaft – vermittelt durch die für diese tätigen und im Verpackungsregister registrierten natürlichen Personen (Prüfer) – in das Prüferregister eingetragen wird.

Beispielsweise könnte Gesellschaft A eingetragen sein mit dem Hinweis, dass die dort tätigen Personen B, C und D als Prüfer registriert sind und damit für die Gesellschaft A entsprechende Prüfungen durchführen dürfen. Ein ähnliches, etwas strengeres System kennt auch das Berufsrecht der WP/vBP: WP/vBP bzw. WPG/BPG, die Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB durchführen, müssen sich einer präventiven Aufsicht, der sog. Qualitätskontrolle, unterziehen. Prüfer für Qualitätskontrolle sind natürliche berufsangehörige Personen, die als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert sind. Registriert werden auf Antrag jedoch auch Wirtschaftsprüfungs- oder Buchprüfungsgesellschaften, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist (§ 57a Abs. 3 Satz 4 WPO). Auf diesem Weg können ohne Weiteres die juristischen Personen beauftragt werden, während sichergestellt ist, dass der für die Durchführung der Qualitätskontrolle verantwortliche Prüfer seinerseits als Prüfer für Qualitätskontrolle registriert ist und damit über die notwendigen Spezialkenntnisse verfügt (vgl. § 57a Abs. 3 Satz 5 WPO).

Ob es für die Zwecke des VerpackDG-E geboten wäre, auf einen gesetzlichen Vertreter oder ein Mitglied des zur Vertretung berufenen Organs abzustellen oder auch ein „einfacher“ Angestellter genügt, der seinerseits nach § 46 Abs. 2 VerpackDG-E registriert ist, kann in einem zweiten Schritt erörtert werden.

Artikel 1 Teil 3 Konformitätsbewertung

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 3** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 51 Sprache der EU-Konformitätserklärungen
- § 52 Unterrichtung bei Nichtkonformität einer Verpackung
- § 53 Maßnahmen bei Nichtkonformität einer Verpackung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union
- § 54 Unterrichtung bei Risiken trotz Konformität einer Verpackung

Artikel 1 Teil 4 Schlussbestimmungen

Zu welchen Paragraphen in **Artikel 1 Teil 4** möchten Sie Stellung nehmen?

- § 55 Bußgeldvorschriften
- § 56 Einziehung
- § 57 Übergangsvorschriften

Hinweise

Vielen Dank für Ihre Stellungnahme.

Sie können sich nach dem Abschicken des Fragebogens eine **Kopie als PDF** an eine Email-Adresse schicken lassen.

Bei **Inhaltlichen Fragen** wenden Sie sich bitte an VerpackG@bmukn.bund.de.

Bei **technischen Fragen**, wenden Sie sich bitte an: datenlabor@bmukn.bund.de.

Useful links

[Link zum Gesetzesentwurf \(https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092\)](https://www.bundesumweltministerium.de/GE1092)

Background Documents

[verpackdg_refe_bf.pdf](#)

Contact

VerpackG@bmukn.bund.de